

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für die
Niederschlagswasserentwässerung des Gebietes des
Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut

- NBS -

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl.-LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 09.10.1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. --LSA, S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes über ein neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG -LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut in ihrer Sitzung vom 28.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband Untere Unstrut - nachfolgend "AZV" genannt - betreibt in Erfüllung seiner Pflichten zur Abwasserbeseitigung Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) sowohl für die Niederschlagswasser- als auch die Schmutzwasserbeseitigung als getrennte öffentliche Einrichtungen. Im Rahmen der Niederschlagsentwässerung handelt es sich dabei um eine öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungsanlage) mit Anschluss an die zentrale Kläranlage Freyburg (Mischsystem) und eine öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung ohne Anschluss an eine Abwasserbehandlungsanlage (Trennsystem).
- (2) Der AZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) zur Abgeltung der mit der Möglichkeit des Anschlusses an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage mit Anschluss an die zentrale Kläranlage Freyburg verbundenen Vorteile einen Beitrag gemäß nachfolgender Bestimmungen;
- b) zur Abgeltung der mit der Möglichkeit des Anschlusses an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ohne Anschluss an eine Kläranlage verbundenen Vorteile einen Teilbetrag für die Herstellung des Kanalsystems ohne Kläranlage (Kanalbaubeitrag) gemäß nachfolgender Bestimmungen.

Abschnitt II

Niederschlagswasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Der AZV erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Art und Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der in § 1 Abs. 1 genannten zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen des AZV Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen Vorteile (§ 6 Abs. 5 S. 1 KAG LSA).
- (2) Die Beiträge decken nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze) an die zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen. Für Grundstücksanschlüsse macht der AZV einen besonderen Kostenerstattungsanspruch geltend (Aufwandsspaltung), § 8 KAG-LSA.
- (3) Nach Maßgabe dieser Satzung werden Beiträge für die Herstellung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen mit Anschluss an die Kläranlage Freyburg und Teil-Beiträge für die Kanalbauherstellung der Kanalanlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zur Ableitung von Grundstücksoberflächenwasser ohne Anschluss an eine Kläranlage erhoben. Für Grundstückseigentümer, die vor dem 15.06.1991 bereits an Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, werden „besondere Herstellungsbeiträge“ nach näherer Maßgabe der hierzu vom OVG LSA entwickelten Rechtsprechung erhoben.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen sämtliche Grundstücke, bei denen gemäß § 151 Abs. 3 WG LSA ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten und die an eine der in § 1 definierten zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen;
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an eine der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 4

Grundstücke

- (1) Grundstück i.S. dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben. Hierzu wird auf die bebaubare Grundstücksfläche des zu veranlagenden Grundstücks abgestellt (Grundflächenmaßstab).
- (2) Die bebaubare Grundstücksfläche wird durch Multiplikation der zu veranlagenden Grundstücksfläche (in m²) mit der Grundflächenzahl (GRZ) ermittelt.
- (3) Als zu veranlagende Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan aufgestellt wurde und die sich vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles befinden (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - d) bei Grundstücken, die vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m hierzu verlaufenden Parallelen. Liegt das Grundstück an mehreren Straßen, so ist die Tiefenbegrenzungslinie von jeder Grundstücksseite, die einer Straße zugewandt ist, zu ermitteln. Gemeinsame Schnittflächen werden nur einmal berücksichtigt. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg (in dem sich die Abwasseranlagen befinden) mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach vorstehenden Regelungen ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe d) der

der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Nutzung entspricht;

- f) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für welche eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist oder welche tatsächlich bebaut sind, gilt als Grundstücksfläche die Grundfläche der an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen bzw. anschließbaren Baulichkeiten dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird den angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

(4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl;
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, gelten die folgenden Werte:

Art des Gebietes	GRZ
1. in Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebieten	0,2;
2. in Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebieten	0,4;
3. in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten	0,8;
4. in Kerngebieten	1,0;

c) Die Gebietseinordnung nach lit. b) richtet sich für Grundstücke,

aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,

bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) nach der durchschnittlich vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung,

cc) die nur teilweise beplant oder in mehreren Teilen beplant sind, nach der Gebietseinordnung für die Flächenteile nach lit. aa) bzw. lit. bb) entsprechend.

Der Beitrag wird für diesen Fall aus der Summe der für die einzelnen Flächenteile ermittelten Beträge gebildet.

- d) Für Grundstücke, bei denen im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung, insbesondere als Friedhof, Sportplatz, Freizeitbad, Festplatz bzw. Campingplatz festgesetzt ist oder die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, wird eine GRZ von 0,2 zugrunde gelegt.
- e) Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird eine GRZ von 0,2 angesetzt.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von **0,4** gilt.
- (6) Ist die tatsächliche Grundfläche eines Grundstückes höher als die zulässige, so ist bei der Beitragsberechnung von der höheren Ausnutzung auszugehen.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage beträgt für die Niederschlagswasserbeseitigung mit Anschluss an eine Kläranlage (Mischsystem): 2,84 EUR/m² errechneter Nutzungsfläche.
- (2) Der Teil-Beitragssatz für die Herstellung der Kanalanlagen der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage ohne Anschluss an eine Kläranlage beträgt für die Niederschlagswasserbeseitigung ohne Anschluss an eine Kläranlage (Trennsystem; Kanalbaubeitrag): 3,43 EUR/m² errechneter Nutzungsfläche.

- (3) Der Beitragssatz für den besonderen Herstellungsbeitrag beträgt für die Niederschlagswasserbeseitigung mit Anschluss an eine Kläranlage (Mischsystem): 2,83 EUR/m² errechneter Nutzungsfläche.
- (4) Der Teil-Beitragssatz für den besonderen Herstellungsbeitrag beträgt für die Niederschlagswasserbeseitigung ohne Anschluss an eine Kläranlage (Trennsystem; Kanalbaubeitrag): 3,17 EUR/m² errechneter Nutzungsfläche.
- (5) Die Beitragssätze für die Herstellung pp. der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sowie für die Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung, und Erneuerung der zentralen Niederschlagswasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 7

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des EGBGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S.d. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die jeweilige zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss an die jeweilige öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.
- (3) Ändern sich die für die Bemessung des Niederschlagswasserbeitrages maßgebenden Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil (z.B. Vergrößerung, Bebauung, Nutzungsänderung der Grundstücke), so entsteht ein zusätzlicher Beitrag.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht in den Fällen des Abs. 3 bei behördlich genehmigten Maßnahmen mit der Rechtskraft der Genehmigung, sonst mit Beendigung der Maßnahme, die zur Vorteilserhöhung führt.

§ 9

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 10

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorausleistungen.

§ 11

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und der in § 7 festgelegten Beitragssätze zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages ist die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 12

Billigkeitsregelungen; übergroße Grundstücke

- (1) Übergroße Grundstücke i. S. dieser Regelung sind Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung Wohngrundstücke sind.

Ein Grundstück ist ein Wohngrundstück, wenn es nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dient oder dienen wird. Ein bebautes Wohngrundstück dient nach seiner tatsächlichen Nutzung dann vorwiegend Wohnzwecken, wenn nach den dem Baugenehmigungsverfahren zugrunde gelegten Bauplänen die Geschossfläche zu mehr als der Hälfte zu Wohnzwecken genutzt werden darf und tatsächlich zu Wohnzwecken genutzt wird. Lässt sich ein genehmigter Bauplan nicht nachweisen, wird vermutet, dass die zum Zeitpunkt der Erteilung des Beitragsbescheides tatsächlich vorhandene Nutzung der genehmigten Nutzung entspricht. Als Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen werden, gelten unbebaute aber bebaubare Grundstücke, bei denen mehr als die Hälfte der zulässigen Geschossfläche zu Wohnzwecken genutzt werden darf.

(2)

- (2) Als übergroß gelten die Grundstücke, deren im Grundbuch eingetragene Grundstücksgröße die Durchschnittsgrundstücksgröße aller Wohngrundstücke im Entsorgungsgebiet des Verbandes um 30 vom Hundert übersteigt. Die Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke im Verbandsgebiet beträgt 714 m².

- (3) Übergroße Grundstücke i.S.d. Abs. 2 werden bei der Heranziehung mit einer Grundstücksfläche bis 30 vom Hundert über der durchschnittlichen Grundstücksgröße i.S.d. Abs. 2 von Wohngrundstücken im Verbandsgebiet, die bereits einer solchen Nutzung dienen, in vollem Umfang herangezogen. Übersteigt die tatsächlich überbaute Grundstücksfläche abzüglich der nach Abs. 5 beitragsfrei zu bleibenden Flächen um 30 vom Hundert oder mehr die durchschnittliche Grundstücksgröße von Wohngrundstücken im Verbandsgebiet, so wird der Beitragsermittlung die tatsächlich überbaute Fläche zugrunde gelegt.

- (4) Ändert sich nach Erteilung des Beitragsbescheides die Nutzung eines Grundstückes i.S.d. Abs. 1 Satz 2 in der Weise, dass es nicht mehr vorwiegend Wohnzwecken dient, ist der nach Abs. 3 für die noch nicht veranlagte Fläche entstandene Beitragsteil nachzuverlangen. Ändert sich nach Erteilung des Beitragsbescheides die Nutzung eines Grundstückes i.S.d. Abs. 1 Satz 5 in der Weise, dass es nach seiner Bebauung tatsächlich nicht vorwiegend zu Wohnzwecken genutzt wird, so ist der nach Abs. 3 für die noch nicht veranlagte Fläche entstandene Beitragsteil nachzuverlangen.

- (5) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, 225, 226, 227 Abs. 1, 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Abschnitt III Schlussbestimmungen

§ 13

Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Der Abgabepflichtige bzw. sein Vertreter hat dem AZV bzw. dem von dem AZV Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der AZV bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit der AZV bei der Beitragsfestsetzung darauf angewiesen ist, zur Feststellung der Grundstücksgröße, des Umfangs und der Nutzung der angeschlossenen baulichen oder gewerblichen Anlagen sowie des Anschlusses der baulichen oder gewerblichen Anlagen selbst die Daten von Dritten zugrunde zu legen, hat der Abgabepflichtige zu dulden, dass sich der AZV von dem Dritten, insbesondere öffentliche Stellen, die Daten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 14

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für den Abgabepflichtigen, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 15

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung der Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 2 Abs. 5 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen, deren Anschriften sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den AZV zulässig.
- (2) Der AZV darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Der AZV kann mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben einen Dritten beauftragen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer
- a) entgegen § 14 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - b) entgegen § 14 Abs. 2 verhindert, dass der AZV bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - c) entgegen § 14 Abs. 3 verhindert, dass der AZV bzw. der von ihm Beauftragte die zur Festsetzung des Beitrags notwendigen Daten sich nicht mitteilen oder übermitteln lassen kann;

- d) entgegen § 15 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- e) entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
- f) entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000,00 geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach ihrer letzten Bekanntmachung in Kraft.

Freyburg, den 29.06.2006


Kitzmann
Verbandsgeschäftsführer

